

Merkblatt

Heimplatzfinanzierung

Ein Heimplatz kostet monatlich zwischen 2.500 bis 4.500 €. Dabei setzt sich das tägliche Heimentgelt eines Altenpflegeheimes aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Pflegekosten, entsprechend des vorliegenden Pflegegrades
- Unterkunft / Verpflegung
- Investitionskosten und
- Altenpflegeausbildungsumlage.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen können folgende Leistungen die Heimplatzfinanzierung erleichtern:

Pflegegeld aus der Pflegeversicherung (SGB XI)

Liegt bei der/dem Heimbewohner*in Pflegebedürftigkeit vor, übernimmt die Pflegekasse die Pflegekosten entsprechend des festgestellten Pflegegrades.

Die Pflegekasse zahlt ein monatliches Pflegegeld bei:

Pflegegrad 1	125,00 €
Pflegegrad 2	770,00 €
Pflegegrad 3	1.262,00 €
Pflegegrad 4	1.775,00 €
Pflegegrad 5	2.005,00 €

Zusätzlich erhalten ab dem 01.01.2022 pflegebedürftige Personen, die in einer vollstationären Einrichtung leben, erhalten einen Leistungszuschlag auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten:

- 5 % des Eigenanteils innerhalb des ersten Jahres
- 25 % des Eigenanteils, wenn sie mehr als 12 Monate,
- 45 % des Eigenanteils, wenn sie mehr als 24 Monate und
- 70 % des Eigenanteils, wenn sie mehr als 36 Monate im Heim leben.

Pflegewohngeld (nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) i.V.m. Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW)):

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können Heimbewohner/innen einen Zuschuss zu den Investitionskosten des Pflegeheimes erhalten. Das sog. Pflegewohngeld ist eine Sozialleistung der Kreise und kreisfreien Städte. Da es sich nicht um eine Sozialhilfeleistung handelt, steht Pflegewohngeld auch Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern zu.



Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld ist, dass die/der Heimbewohner*in pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches XI ist, d.h. dass mindestens Pflegegrad I vorliegt.

Weiterhin darf das Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners und ihres/seines nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Deckung der Heimpflegekosten nicht ausreichen.

Der Vermögensfreibetrag beträgt 10.000 € bei Einzelpersonen und 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften und ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften.

Das heißt, wenn das Vermögen der Bewohnerin/des Bewohners bzw. das gemeinsame Vermögen der Bewohnerin/des Bewohners und ihres/seines Ehegatten etc. diese Vermögensfreigrenzen überschreitet, besteht kein Anspruch auf Pflegegeld.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den vom Landschaftsverband Rheinland festgelegten Investitionskosten der Pflegeeinrichtung und ist daher unterschiedlich hoch.

Pflegegeld wird auf Antrag gewährt. Den Antrag stellt die/der Heimbewohner/-in bzw. ihr/e Vertreter/-in. Mit Zustimmung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners kann die Antragstellung auch durch das Altenpflegeheim erfolgen. Zuständig für den Antrag ist das Sozialamt, in dessen Bereich der/die Heimbewohner/in vor Heimaufnahme zuletzt gewohnt hat.

Besteht Anspruch, wird das Pflegegeld an die Pflegeeinrichtung ausgezahlt. Diese verrechnet das Pflegegeld dann mit den Heimkosten der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners.

Besonderheit „Beihilfe“:

Bei Heimbewohnern/Heimbewohnerinnen, die beihilfeberechtigt sind, erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Ist die/der Heimbewohner/in nicht in der Lage, die monatlichen Heimkosten aus ihrem/seinem Einkommen und Vermögen bzw. dem Einkommen und Vermögen ihres/seines nicht getrenntlebenden Ehegatten zu finanzieren, besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ nach dem SGB XII zu stellen.

Bevor die Sozialhilfe zum Tragen kommt, ist zunächst Vermögen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners, das über dem Vermögensfreibetrag liegt, einzusetzen. **Der Vermögensfreibetrag beträgt 10.000 € bei Einzelpersonen und 20.000 € bei Ehepaaren.**

Zum Vermögen zählen Sparbücher, Wertpapiere, Hausgrundstücke etc. Im Rahmen der Antragstellung wird auch überprüft, ob innerhalb der letzten 10 Jahre Vermögen verschenkt oder übertragen worden ist, weil sich hieraus evtl. ein Rückforderungsanspruch ergibt.

Ist Vermögen vorhanden, aber nicht sofort verwertbar, z.B. bei einem Hausverkauf, kann die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden.

Verfügt die/der Heimbewohner/in nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen, wird auch festgestellt, ob Kinder zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können. Seit 1. Januar 2020 gibt es dafür eine Einkommensgrenze von 100.000 Euro brutto pro Jahr pro Kind. Verdienen Kinder weniger, müssen sie keinen Elternunterhalt zur Finanzierung der Pflege zahlen.

Bei Vorliegen von Pflegegrad 1 und/oder 2 ist zu beachten, dass vor Heimaufnahme die Heimnotwendigkeit durch die Pflegefachkraft des Kreises Euskirchen festgestellt werden muss.

Wichtig ist auch, dass der Antrag auf Sozialhilfe rechtzeitig, am besten vor Heimaufnahme, gestellt wird, da die Sozialhilfe einsetzt, sobald dem Sozialamt bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 SGB XII).

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Sozialhilfe oder zum Pflegegeld haben, wenden Sie sich an den:

Kreis Euskirchen
Abt. 50 Soziales
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Ansprechpartner:

Zentrales Informationsbüro Pflege (Z.I.P.) und Pflegestützpunkt:

Tel.: 02251/15-521 und 15-927

Fax: 02251/15-70521 und 15-70927

E-Mail: pflegestuetzpunkt@kreis-euskirchen.de

Hilfe zur Pflege:

Tel.: 02251/15-121, 171, -172, -554, -556, -559, -692, -1323

Fax: 02251/15-566

Servicezeiten:

Mo. - Do.: 08.30 - 15.30 Uhr

Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr

Internet: <http://www.kreis-euskirchen.de>

„Heimfinder NRW“ (freie Plätze): <https://heimfinder.nrw.de/>